

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 06.02.2026 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen ab 01.01.2027

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen wird Nachstehendes beschlossen:

Verwendete Personenbezeichnungen sind – sofern nicht anders kenntlich gemacht – geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf alle Geschlechter!

§ 1 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand. Im Falle eines Superädifikats, besteht die Anschlussgebühr zur ungeteilten Hand mit dem Grundstückseigentümer.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandes Erhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer (Anschlusswerber gemäß Antrag auf Wasseranschluss) gemäß der Wasserleitungsordnung zu tragen.
- 4) Jede mit Änderungen oder der Auflassung der Anschlussleitung entstehenden Kosten sind vom Wasserbezieher zu tragen.
- 5) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 6) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr mit einbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist dieses als eigener Anschluss zu bewerten.



Wassergenossenschaft Bad Leonfelden

- 7) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 8) Die Anschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei für die Mindestanschlussgebühr eine Verrechnungsfläche von 200 Quadratmeter herangezogen wird. Jeder bebaute Quadratmeter wird gemäß dem aktuell gültigen Gebührenblatt verrechnet.
- 9) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bilden alle bebauten Flächen, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen: Bei eingeschossiger Bebauung ist die Bruttogeschossfläche inklusive Garagen und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse heranzuziehen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
- 10) Für Dachräume (iSd OÖ Bautechnikgesetz) wird ein Abschlag von 50% gewährt.
Für jene Bruttogeschossflächen die über 7000m² liegen wird ein Abschlag von 70% gewährt.
- 11) Für unbebaute Grundstücke werden die Mindestanschlussgebühr und der Baukostenbeitrag in Rechnung gestellt.

§ 2 Baukostenbeitrag

Für jeden Neuanschluss ist ein Baukostenbeitrag zu leisten. Dieser beinhaltet die Vorleistung der Wassergenossenschaft für die errichtete Versorgungsleitung sowie die Kosten zur Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung. Das dafür benötigte Material und Arbeitszeit (Hausanschlussschieber, Schiebergestänge und Straßenkappe) ist ebenfalls im Baukostenbeitrag enthalten.

Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG gemäß dem jeweils aktuell gültigen Gebührenblatt festgelegt.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 1 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundsätzen von § 1 (insbesondere Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.



Wassergenossenschaft Bad Leonfelden

- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 1 ergibt.

§ 4

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen (siehe Wasserleitungsordnung). Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Leitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der Wasserbezieher bis zur festgelegten Übergabestelle, inklusive Hausanschlussschieber (siehe Wasserleitungsordnung).
- 3) Die Instandhaltungskosten für die Anschlussleitung inklusive Hausanschlussschieber, sind zur Gänze vom Wasserbezieher zu tragen und haben stets in Absprache mit der WG zu erfolgen.

§ 5

Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr für Wasserzähler mit 3 m³/h pro Monat bzw 10 m³/h pro Monat und Anschluss ist im jeweils aktuell gültigen Gebührenblatt festgelegt.
- 3) In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete für die durch die WG beigestellten Wasserzähler enthalten.



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser wird für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) gemäß dem aktuell gültigen Gebührenblatt festgelegt.
- 5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend der vom OÖ Wasser jeweils aktuell veröffentlichten „Bedarfseinheitentabelle“ ermittelt.
- 6) Sämtliche Gebühren gelten gemäß Gebührenblatt das auf der Website der WG veröffentlicht bzw. jeweils mit der Vorschreibung im 4. Quartal an die Wasserbezieher übermittelt wird.
Sämtliche Gebühren werden jährlich zum 1.1. wertgesichert, und zwar anhand des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex Basis 2020; siehe dazu auch das Gebührenblatt. Die Anpassung erfolgt durch den Obmann auf Basis eines Vorstandsbeschlusses und anschließender Veröffentlichung und gilt für die auf die Veröffentlichung folgende Abrechnungsperiode.

§ 7

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr sowie des Baukostenbeitrages gemäß § 1 entsteht mit Abschluss des Wasseranschlussvertrags.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Anschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden vier Mal im Jahr in Form von Teilzahlungsbeträgen vorgeschrieben, die genaue Abrechnung erfolgt am Jahresende.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

**§ 8
Umsatzsteuer**

Bei allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 9
Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

**§ 10
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Gebührenordnung.



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

Thomas Mayerhofer
Obmann

Haid 48
4190 Bad Leonfelden
0664 - 167 19 00
obmann@wasser-badleonfelden.at
www.wasser-badleonfelden.at